

GZ.:

FÖRDERVERTRAG

Vertragsnummer

abgeschlossen zwischen der Austrian Development Agency, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 243529 g, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Zelinkagasse 2, 1010 Wien, als Förderungsgeber (kurz „ADA“) einerseits und _____, [einem Verein nach österreichischem Recht, eingetragen im Zentralen Vereinsregister zu ZVR-Zahl _____ mit Sitz in _____ und der Hauptverwaltungsanschrift _____] ALTERNATIV: ein Unternehmen in Rechtsform einer (zB GmbH, OHG/OG, Einzelunternehmers) _____, eingetragen im Firmenbuch beim _____ gericht zu FN _____, mit Sitz in _____ und der Geschäftsanschrift _____, _____] als „Förderungsnehmer“ andererseits.

§ 1 Gewährung der Förderung

Die ADA gewährt die Förderung nach Maßgabe dieses Vertrages, dem die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Austrian Development Agency für Förderungen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit (EZA-Förderungsbedingungen) zugrunde liegen, sowie nach Maßgabe der relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Entwicklungszusammenarbeit [EZA-G] in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Gegenstand der Förderung, Änderung des Vorhabens durch den Förderungsnehmer

- (1) Gegenstand der Förderung ist das im angeschlossenen Vorhabensdokument (Projektdokument), das integrierender Bestandteil des Fördervertrages ist, beschriebene Vorhaben (im folgenden „Vorhaben“ bzw. „Projekt“). Das Vorhabensdokument besteht aus einer Beschreibung der förderungsgegenständlichen Leistungen, dem Finanzierungsplan, dem Kostenplan und dem Zeitplan sowie einer Kurzinformation über das Vorhaben (Deckblatt zum Vorhabensdokument); bei Widersprüchen zwischen der Kurzinformation und den übrigen Teilen des Vorhabensdokuments sind die übrigen Teile maßgebend.
- (2) Das Projekt beginnt am _____ und endet am _____.
- (3) Änderungen des Vorhabens bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der ADA. Als solche gelten auch Laufzeitüberschreitungen und Überschreitungen einzelner Kostenpositionen des Vorhabensdokumentes (Kostenplan) vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes.
- (4) Soweit im Kostenplan des Vorhabensdokuments nichts Abweichendes festgelegt ist, ist der Förderungsnehmer ermächtigt, einzelne Kostenpositionen um bis zu 10 % ihres Betrages

(höchstens jedoch um bis zu EUR 3.600,--) ohne gesonderte schriftliche Genehmigung zu überschreiten, falls die Überschreitung durch Einsparungen bei anderen Positionen bedeckt und der genehmigte Gesamtbetrag des *Vorhabens* nicht überschritten wird.

§ 3 Höhe der Förderung

- (1) Für das im Vorhabensdokument umschriebene *Vorhaben* gewährt die ADA eine Förderung von höchstens % der tatsächlichen Projektkosten, höchstens jedoch

EUR
(in Worten: EURO)

- (2) Eine allenfalls auf das *Vorhaben* entfallende Umsatzsteuer wird von der Förderung nicht erfasst, es sei denn, diese Umsatzsteuer ist nachweislich tatsächlich und endgültig vom *Förderungsnehmer* zu tragen; eine – auf welche Weise auch immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der *Förderungsnehmer* tatsächlich nicht mehr zurückerhält. Sollte eine Förderung oder ein Teil einer Förderung vom zuständigen Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, steuerbaren und steuerpflichtigen Lieferung oder sonstigen Leistung des *Förderungsnehmers* an die ADA nicht als Förderung, sondern als sonstige Leistung, etwa als Auftrags- oder Vermittlungsentgelt, beurteilt werden und insoweit vom *Förderungsnehmer* Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen ist, ist dieser Teil der Förderung als Bruttobetrag anzusehen; eine zusätzlich gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund auch immer – ist somit ausgeschlossen.

Überschüsse aus der Verwertung des Projektes (z.B. Verkaufserträge bei Publikationen, Eintrittsgelder bei Veranstaltungen etc.), die sich während der Durchführung oder innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss desselben ergeben, sind von der Organisation im Sinne der Projektziele zu verwenden. Über die Erzielung der Überschüsse und deren erfolgte Verwendung ist der ADA zu berichten.

§ 4 Sonderbestimmungen bei nachträglich gewährter Oder entfallender Kofinanzierung durch Dritte

- (1) Sofern eine im Finanzierungsplan (§ 2 Abs. 1) nicht berücksichtigte Förderung für das *Vorhaben* von dritter Seite gewährt wird, verringert sich die gemäß § 3 gewährte Förderung um den von dritter Seite gewährten Zuschuss. Der *Förderungsnehmer* hat die ADA von einer solchen Zuschussgewährung von dritter Seite unverzüglich schriftlich zu verständigen. Die Auszahlungen verringern sich um den Prozentsatz, der dem Anteil des von dritter Seite gewährten Zuschusses an der Gesamtförderung entspricht.

- (2) Wird eine im Finanzierungsplan vorgesehene Förderung durch Dritte nicht gewährt, hat der *Förderungsnehmer* die ADA davon unverzüglich schriftlich zu verständigen und gleichzeitig zu erklären, ob er den Fehlbetrag durch Eigenmittel ersetzen, das *Vorhaben* aufgeben oder es in solcher Weise abändern will, dass es mit dem durch den Ausfall entsprechend reduzierten Betrag durchgeführt werden kann.

Erklärt der *Förderungsnehmer*, das *Vorhaben* aufzugeben, ist der Fördervertrag in Hinblick auf die Gewährung der Förderung durch die ADA erloschen und der *Förderungsnehmer* verpflichtet, allenfalls bereits ausgezahlte Förderungsbeträge sofort zurückzuzahlen; die übrigen Bestimmungen des Fördervertrages bleiben aufrecht.

Erklärt der *Förderungsnehmer*, das *Vorhaben* abändern zu wollen, hat die ADA die Wahl, dieser Abänderung zuzustimmen (§ 2 Abs. 3) oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Rücktrittsfall hat der *Förderungsnehmer* allenfalls bereits ausgezahlte Förderungsbeträge einschließlich erwirtschafteter Zinsen sofort zurückzuzahlen.

Trifft den *Förderungsnehmer* am Entfall der Drittförderung ein Verschulden, hat er die zurückzuzahlenden Beträge gemäß Pt. 9.2. der EZA-Förderungsbedingungen zu verzinsen.

- (3) Die Unterlassung der unverzüglichen Verständigung nach Absatz 2 gilt als Einstellungs-/Rücktrittsgrund nach Pt. 9.1.5 der EZA-Förderungsbedingungen.

§ 5 Auszahlungsmodalitäten, Verzinsung, Rückzahlung nicht verbrauchter Förderungsmittel

- (1) Die ADA überweist den Förderungsbetrag auf das Konto des *Fördernehmers*

bei:
BLZ:
S.W.I.F.T. (BIC):
IBAN:
Konto-Nr.:
lautend auf
mit dem Vermerk: EZA-Vertragsnummer

nach Maßgabe des tatsächlichen Bedarfs, der gemäß Pt. 4 der EZA-Förderungsbedingungen nachzuweisen ist, und der Verfügbarkeit der Budgetmittel. Die Überweisung erfolgt jeweils entsprechend dem Förderungsanteil der ADA an den Gesamtkosten des *Vorhabens*.

- (2) Die erste Überweisung erfolgt frühestens innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss. Die Überweisung der weiteren Teilbeträge erfolgt nach Vorlage der ordnungsgemäßen Zwischenberichte und Zwischenabrechnungen gemäß Pt. 4.1 der EZA-Förderungsbedingungen entsprechend dem daraus ersichtlichen Bedarf und nach Prüfung der Zwischenabrechnungen auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit jeweils innerhalb von zwei Monaten. Die Summe aller überwiesenen Teilbeträge kann maximal bis zu 90 % der gemäß § 3 zugesagten Förderung ausmachen; die restlichen Förderungsmittel werden innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des ordnungsgemäßen Schlussberichts samt

prüffähiger Schlussabrechnung gemäß Pt. 4.3 der EZA-Förderungsbedingungen und deren Prüfung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit überwiesen.

- (3) Soweit die *ADA* Teilbeträge vor dem Zeitpunkt des tatsächlichen Bedarfs überweist, hat der *Förderungsnehmer* die Mittel bestmöglich, zumindest zum Zinssatz täglich fälliger Sparguthaben anzulegen und diese Zinserträge der *ADA* anlässlich der nächsten Zwischenabrechnung bzw., falls eine solche nicht mehr erfolgt, anlässlich der Schlussrechnung zu überweisen; der *ADA* steht es frei, die abreifenden Zinsen auf die Förderung oder einen Teilbetrag anzurechnen.
- (4) Die *ADA* ist berechtigt, die Auszahlung von Teilbeträgen von der nachweislichen Einhaltung weiterer Auflagen und Bedingungen abhängig zu machen, wenn und insoweit dies zur Einhaltung der in diesem Vertrag (Vorhabensdokument) sowie im EZA-G normierten Ziele oder zur Erreichung des Projektzwecks notwendig erscheint.
- (5) Allfällige bei den einzelnen Kostenpositionen nicht verwendete Förderungsmittel sind, soweit nicht § 2 Abs. 3 anzuwenden ist, spätestens zugleich mit der Vorlage der Schlussabrechnung der *ADA* zurück zu überweisen, sofern die *ADA* nicht eine frühere Rückzahlung verlangt. Soweit das *Vorhaben* oder einzelne Kostenansätze des Kostenplanes nicht ausschließlich durch die *ADA* zu finanzieren waren, besteht die Rückersatzpflicht nur entsprechend dem Förderungsanteil der *ADA* an den Gesamtkosten bzw. an den einzelnen Kostenansätzen.

§ 6 Ergänzende Bedingungen

- (1) In Abweichung zu Pt. 4.1 der EZA-Förderungsbedingungen („Halbjahresberichte mit Rechnungslegung“) ist für Projekte mit einem Fördervolumen von maximal EUR 30.000,-- der Bericht innerhalb von einem Monat nach Ablauf des jeweiligen Berichtszeitraumes, d.h. bis spätestens 31. Juli bzw. 31. Januar der *ADA* vorzulegen.
- (2) In Abweichung zu Pt. 4.3 der EZA-Förderungsbedingungen („Schlussbericht und Schlussabrechnung“) ist für Projekte mit einem Fördervolumen von maximal EUR 30.000,-- der Schlussbericht spätestens zwei Monate nach Abschluss des *Vorhabens* der *ADA* vorzulegen.
- (3) Die Bestimmung laut Pt. 4.6 der EZA-Förderungsbedingungen („Jahresprüfung durch externen Buchprüfer“) für im Entwicklungsland durchzuführende Vorhaben gilt für Inlandsprojekte sinngemäß.
- (4) *Projektbezogene Vertragsauflagen (optional)*

§ 7 Förderungsvoraussetzung

- (1) Der *Förderungsnehmer* bestätigt, dass er das *Vorhaben* nicht ohne die im gegenständlichen Vertrag vereinbarte öffentliche Förderung durchführen könnte. Weiteres bestätigt er, dass er alle Stellen, bei denen ebenfalls Mittel für das gegenständliche *Vorhaben* beantragt wurden oder bei denen beabsichtigt ist, Anträge zu stellen, alle für das Projekt bereits von anderen Stellen bewilligte oder in Aussicht gestellte Förderungen sowie alle Stellen, welche die Förderung des *Vorhabens* gegebenenfalls abgelehnt haben, der *ADA* schriftlich bekannt gegeben hat.
- (2) Der *Förderungsnehmer* ist verpflichtet:
1. die Mittel entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vertragsgemäß zu verwenden;
 2. die erforderlichen Aufzeichnungen zu führen und Belege zu verwahren, die eine Prüfung der vertragsgemäßen Verwendung der Mittel ermöglichen;
 3. alle Ereignisse, die die Durchführung des geförderten *Vorhabens* verzögern oder unmöglich machen würden, unverzüglich zu melden;
 4. einen Zeitplan für die Projektdurchführung zu erstellen;
 5. Zwischenberichte vorzulegen, soweit sich das Projekt über einen längeren Zeitraum erstreckt;
 6. nach Abschluss des *Vorhabens* umgehend einen Bericht zu erstatten, der insbesondere eine Übersicht über die durchgeführten Maßnahmen und deren Ergebnis sowie einen zahlenmäßig aufgeschlüsselten Nachweis über die Verwendung der Mittel sowie über die das *Vorhaben* betreffenden Einnahmen und Ausgaben zu enthalten hat;
 7. Einsicht in jene Bücher, Belege und sonstige Unterlagen, die der Überprüfung der Durchführung des *Vorhabens* dienen, und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten sowie die erforderlichen Auskünfte im Zusammenhang mit dem *Vorhaben* zu erteilen.

§ 8 Gerichtsstandsvereinbarung und anzuwendendes Recht

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien bzw. das Bezirksgericht für Handelssachen Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien bzw. das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der schriftlichen Form. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.
- (2) Das Vorhabensdokument und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Förderungen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit (EZA-Förderungsbedingungen) sind integrierende Bestandteile des Vertrages. Bei Widersprüchen gilt in erster Linie der Vertrag, dann das Vorhabensdokument, dann die EZA-Förderungsbedingungen.
- (3) Der *Förderungsnehmer* bestätigt, dass ihm die genannten EZA-Förderungsbedingungen vollinhaltlich bekannt sind und dass er eine Gleichschrift des Vorhabensdokumentes übernommen und dessen Inhalt zur Kenntnis genommen hat.

Wien, am 2007

....., am 2007

Der Förderungsgeber:

Der Förderungsnehmer:

.....
(Name auch in Druckschrift)

.....
Rechtsgültige Fertigung,
(Name auch in Druckschrift)

Datenschutzerklärung

- (1) Der *Förderungsnehmer* bestätigt, von der *ADA* darüber in Kenntnis gesetzt worden zu sein, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer der *ADA* als Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, von der *ADA* für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Fördervertrages, der Wahrnehmung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 BHG sowie §§ 8 und 9 dieser Richtlinien) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

- (2) Der *Förderungsnehmer* wird bei sonstiger verschuldensunabhängiger Schadenersatzpflicht nur solche Mitarbeiter einsetzen, die von ihm zur Geheimhaltung gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden.

- (3) Der *Förderungsnehmer* bestätigt weiters, von der *ADA* darüber in Kenntnis gesetzt worden zu sein, dass im Sinne des § 1 Abs 1 DSG bestehende schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bei der Verwendung nichtsensibler Daten insbesondere dann nicht verletzt werden, wenn (i) eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung der Daten besteht, (ii) der Betroffene der Verwendung seiner Daten zugestimmt hat, wobei ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten bewirkt und (iii) überwiegende berechnete Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten die Verwendung erfordern (§ 8 Abs 1 Z 1, 2 und 4 DSG). Der *Förderungsnehmer* bestätigt weiters, darüber in Kenntnis gesetzt worden zu sein, dass selbst bei Verwendung sensibler Daten schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen unter anderem dann nicht verletzt werden, wenn sich die Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung aus gesetzlichen Vorschriften ergibt, soweit diese der Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses dienen oder der Betroffene seine Zustimmung zur Verwendung seiner Daten ausdrücklich erteilt hat, wobei ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten bewirkt (§ 9 Z 3 und Z 6 DSG).

Der *Förderungsnehmer* stimmt – soweit sich die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten nicht ohnedies aus den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus den in den § 24 Abs 1 bis Abs 4 EZA-G angeführten Zwecken ergibt – gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, ausdrücklich zu, dass folgende Daten zum Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Fördervertrages, der Wahrnehmung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke an Dritte, derer sich die ADA zur Wahrnehmung ihrer Zwecke bedient, übermittelt werden können:

- Daten der Kurzinformation des *Vorhabens* (Daten des Deckblatts zum Vorhabensdokument).

Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den *Förderungsnehmer* ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber der ADA schriftlich erklärt werden. Allfällige Übermittlungen von Daten werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der ADA unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

....., am 2007

Der Förderungsnehmer:

.....
Rechtsgültige Fertigung:
(Name auch in Druckschrift)